

Anmeldung von Erkrankungen bei Grippenpflege

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **26 (1918)**

Heft 22

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmeldung von Erkrankungen bei Grippepflege.

In letzter Zeit sind infolge des Bundesratsbeschlusses öfters Anmeldungen von erkrankten Pflegepersonen an uns gelangt. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren nicht zum gewünschten Ziele führt. Die Anmeldungen haben bei den Gemeindebehörden zu erfolgen, diese werden sich an den Kanton wenden, denn den Kantonen liegt die Regelung der Entschädigungen ob. In letzter Linie werden die Kantone sich an den Bund wenden.

Derselbe Weg ist einzuschlagen, wenn Todesfälle bei Grippepflege vorkommen. Hier ist aber außerdem auch das Rote Kreuz zu benachrichtigen, das seinerseits versuchen wird, mit der Carnegie-Stiftung in Verbindung zu treten. Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir die Bitte, uns alle diejenigen Fälle namhaft zu machen, wo Berufs- oder Hilfspersonal infolge Grippepflege gestorben ist.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes:
Dr. C. Fischer.

Freiwillige Hilfe.

Als der schier endlos gewordene Krieg ausbrach, haben sich bei uns rund 4000 freiwillige Pflegerinnen angemeldet. Damals galt der Ruf für die verwundeten und kranken Soldaten unserer Armee. Ein gütiges Geschick hat uns wenigstens die Kriegswunden erspart, dafür ist jetzt die Seuche über unser Land gekommen, die schon in unzähligen Familien schmerzliche Lücken gerissen hat. Schwer hat unsere Armee unter dieser Geißel gelitten, und wir haben das möglichste getan, um unsern wackeren Soldaten eine gute Pflege zu sichern, indem wir ihnen geschultes Pflegepersonal zur Verfügung stellten. Allein dieses Personal reichte bei weitem nicht aus, und wir waren auf die Samaritervereine angewiesen, die uns in bereitwilliger Weise zu Hilfe gekommen sind, allerdings in einer Zahl, die gegenüber der oben angegebenen verschwindend klein ist. Und immer noch ertönt der unablässige Ruf nach Hilfe. Im Momente, wo wir diese Zeilen schreiben, meldet man eine geringe Abnahme der Epidemie; wir fürchten aber, daß es sich nur um ein vorübergehendes Nachlassen handelt, wie es bei Epidemien dieser Art vorzukommen pflegt. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Seuche noch im Verlaufe dieses Winters von neuem um sich greift. Deshalb wird von einsichtigen Gemeinden überall an die Erstellung von Notspitälern gegangen. Mit Mühe beschaffen sie sich das nötige Material; noch größere Mühe verursacht die Beschaffung von Pflegepersonal. Von überall her erhalten wir schon jetzt Anfragen, ob wir gegebenenfalls Hilfe zusichern könnten.

Wir laden daher alle diejenigen Samariterinnen, die gewillt sind, in solchen Lazaretten ihre Dienste der leidenden Menschheit zu weihen, ein, sich beim Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes anzumelden. Wir sind auch gerne bereit, allfällige den Ort oder die Gegend der Pflege betreffende Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der kürzlich erfolgte Erlaß des Bundesrates sichert den infolge Grippepflege erkrankten Pflegepersonen, sofern sie von amtlicher Seite aufgeboten worden sind, außer freier Behandlung und Verpflegung ein angemessenes Krankengeld und im Todesfall Hinterlassenenentschädigung zu. Damit fällt eines der vielen Bedenken, die bei der Anmeldung bisher stark in die Waagschale fielen, dahin.